

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
A/RES/51/207  
16. Januar 1997

**Generalversammlung**

---

Einundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 147

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses  
(A/51/627)]

**51/207. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992 und 48/31 vom 9. Dezember 1993,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß die Völkerrechtskommission auf ihrer sechs- und vierzigsten Tagung den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof verabschiedet und beschlossen hat, die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu empfehlen, mit dem Auftrag, den Entwurf des Statuts zu prüfen und ein Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu schließen<sup>2</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/53 vom 9. Dezember 1994, in der sie beschlossen hat, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen zu prüfen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, und sich im Lichte dieser

---

<sup>1</sup>Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10)*, Ziffer 91.

<sup>2</sup>Ebd., Ziffer 90.

Prüfung mit den Vorkehrungen für die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu befassen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/46 vom 11. Dezember 1995, in der sie beschlossen hat, im Lichte des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs<sup>3</sup> einen Vorbereitungsausschuß einzurichten, der allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise Mitgliedern der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation offensteht und den Auftrag hat, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, weiter zu prüfen und unter Berücksichtigung der im Verlauf der Sitzungen zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Auffassungen Texte auszuarbeiten, mit dem Ziel, als nächsten Schritt auf dem Weg zur Prüfung der Frage durch eine Bevollmächtigtenkonferenz den weithin annehmbaren konsolidierten Wortlaut eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu erstellen, und außerdem beschlossen hat, daß sich die Arbeit des Vorbereitungsausschusses auf den von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf stützen und den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses sowie die dem Generalsekretär von den Staaten vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof nach Ziffer 4 der Resolution 49/53 der Generalversammlung<sup>4</sup> und gegebenenfalls die Beiträge der zuständigen Organisationen berücksichtigen soll,

*im Hinblick* darauf, daß der Vorbereitungsausschuß die Erörterung der wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem Statutsentwurf ergeben, fortgesetzt und mit der Behandlung der Textentwürfe begonnen hat, mit dem Ziel, den weithin annehmbaren konsolidierten Wortlaut eines Übereinkommens über einen internationalen Strafgerichtshof zu erstellen,

*sowie im Hinblick* darauf, daß wichtige Sach- und Verwaltungsfragen noch gelöst werden müssen,

*ferner im Hinblick* darauf, daß der Vorbereitungsausschuß in Anbetracht der erzielten Fortschritte und im vollen Bewußtsein des Eintretens der internationalen Gemeinschaft für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs der Generalversammlung empfohlen hat, das Mandat des Vorbereitungsausschusses zu bestätigen und ihm weitere Anweisungen zu erteilen,

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 50/46 den Beschluß gefaßt hat, im Lichte des Berichts des Vorbereitungsausschusses einen Beschluß über die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zur Fertigstellung und Verabschiedung eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs sowie über den Zeitpunkt und die Dauer dieser Konferenz zu verabschieden,

---

<sup>3</sup>Ebd., *Fünfzigste Tagung, Beilage 22 (A/50/22)*.

<sup>4</sup>Siehe A/AC.244/1 und Add.1-4.

*im Hinblick* darauf, daß der Vorbereitungsausschuß, in der Erkenntnis, daß dies eine Angelegenheit ist, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt, sowie auf der Grundlage seines Arbeitsprogramms der Auffassung ist, daß es realistisch sei, die Abhaltung einer diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz für 1998 ins Auge zu fassen,

*sich* der Notwendigkeit *bewußt*, bei der Gestaltung der zukünftigen Arbeiten eine gewisse Flexibilität zu bewahren, um den Erfolg der Bevollmächtigtenkonferenz sicherzustellen,

*mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes* für das von der Regierung Italiens erneut unterbreitete Angebot, im Juni 1998 eine Konferenz über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs<sup>5</sup>, namentlich auch von den darin enthaltenen Empfehlungen, und spricht dem Vorbereitungsausschuß für die von ihm geleistete nützliche Arbeit und die bei der Erfüllung seines Mandats erzielten Fortschritte ihren Dank aus;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den unterschiedlichen Auffassungen, welche die Regierungen im Zuge der Behandlung des Berichts des Vorbereitungsausschusses im Sechsten Ausschuß während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht haben;

---

<sup>5</sup>Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 22 (A/51/22).

3. *beschließt*, das Mandat des Vorbereitungsausschusses zu bestätigen, und weist ihn an, im Einklang mit Ziffer 368 seines Berichts<sup>6</sup> weiterzuverfahren;

4. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß vom 11. bis 21. Februar, vom 4. bis 15. August und vom 1. bis 12. Dezember 1997 sowie vom 16. März bis zum 3. April 1998 tagt, um die Erarbeitung des weithin annehmbaren konsolidierten Wortlauts eines Übereinkommens, der der diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz vorgelegt werden soll, abzuschließen, und ersucht den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß die für die Erledigung seiner Arbeiten notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

---

<sup>6</sup>Ziffer 368 in Band I des Berichts lautet wie folgt:

"Der Vorbereitungsausschuß möchte betonen, wie nützlich die Erörterungen gewesen sind und in welch kooperativem Geist die Debatten geführt wurden. Angesichts der erzielten Fortschritte und im Bewußtsein des Eintretens der internationalen Gemeinschaft für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs empfiehlt der Vorbereitungsausschuß der Generalversammlung, das Mandat des Vorbereitungsausschusses zu bestätigen und ihm die folgenden Anweisungen zu erteilen:

a) vor der diplomatischen Konferenz drei- oder viermal für insgesamt bis zu neun Wochen zu tagen. Seine Arbeiten so zu gestalten, daß sie im April 1998 abgeschlossen werden und daß eine möglichst breite Beteiligung der Staaten gewährleistet ist. Die Arbeiten sollen in allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppen stattfinden und sich hauptsächlich auf die Aushandlung von Vorschlägen konzentrieren, mit dem Ziel, einen konsolidierten Textentwurf eines Übereinkommens zu erstellen, der der diplomatischen Konferenz vorgelegt werden soll. Die Arbeitsgruppen dürfen nicht gleichzeitig tagen. Die Arbeitsmethoden sollen in jeder Weise transparent sein und in allgemeinem Einvernehmen festgelegt werden, um die Allgemeingültigkeit des Übereinkommens sicherzustellen. Die Vorlage von Berichten über die Debatten des Ausschusses ist nicht erforderlich. Den Arbeitsgruppen stehen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste zur Verfügung.

b) sich mit den folgenden Punkten zu befassen:

- i) Begriffsbestimmung und Merkmale eines Straftatbestands
- ii) Grundsätze des Strafrechts und Strafen
- iii) Aufbau des Gerichts
- iv) Verfahren
- v) Komplementarität und Auslösemechanismus
- vi) Zusammenarbeit mit den Staaten
- vii) Schaffung des internationalen Strafgerichts und sein Verhältnis zu den Vereinten Nationen
- viii) Schlußbestimmungen und finanzielle Angelegenheiten
- ix) Sonstiges".

5. *beschließt ferner*, daß 1998 eine diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz abgehalten wird, mit dem Ziel, ein Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs fertigzustellen und zu verabschieden;

6. *spricht sich nachdrücklich dafür aus*, daß möglichst viele Staaten in dem Vorbereitungsausschuß mitwirken, damit dazu beigetragen wird, dem internationalen Strafgerichtshof allgemeine Unterstützung zukommen zu lassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sonderfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an den Arbeiten des Vorbereitungsausschusses und an der diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz einzurichten, und fordert die Staaten auf, freiwillige Beiträge an diesen Sonderfonds zu entrichten;

8. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, um die notwendigen Vorkehrungen für die für 1998 geplante Bevollmächtigtenkonferenz zu treffen, es sei denn, die Generalversammlung beschließt in Anbetracht der gegebenen Umstände etwas anderes.

*88. Plenarsitzung  
17. Dezember 1996*